|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0448 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 02.03.1944 |
| P. | 187–188 |

[*p. 187*] A. Mit Entscheid vom 26. Januar 1944, zugestellt am 1. Februar 1944, verweigerte der Gemeinderat Horgen dem Alfred Hertli, von Trüllikon, wohnhaft in Richterswil, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in Horgen.

B. Hiegegen rekurrierte Alfred Hertli am 9. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Horgen zu erteilen.

C. Der Gemeinderat Horgen beantragt in seiner Vernehmlassung vom 19. Februar 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent arbeitet in der mechanischen Werkstätte Peter Egli. in Horgen. Da sich für den Rekurrenten die Möglichkeit bot, in Horgen eine Wohnung mieten zu können, ersuchte er um Bewilligung der Niederlassung in dieser Gemeinde. Der Gemeinderat Horgen wies dieses Gesuch mit der Begründung ab, daß dem Rekurrenten sehr wohl zugemutet werden könne, von seinem bisherigen Wohnort, Richterswil, nach Horgen zur Arbeit zu kommen. Die gespannte Wohnungsmarktlage der Gemeinde Horgen rechtfertige in diesem Falle eine Verlegung des Wohnsitzes an den Arbeitsort nicht.

In seiner Rekursschrift führt der Rekurrent sodann aus, er sei, noch vor dem Empfang des abweisenden Entscheides des Gemeinderates Horgen, in die ihm offerierte Wohnung in Horgen gezogen. Da er seine Wohnung in Richterswil gemäß Kündigung am 31. Januar 1944 habe verlassen müssen, sei ihm gar keine andere Möglichkeit offengestanden, als nach Horgen zu ziehen. Er beantrage daher, es sei ihm in Aufhebung des Entscheides des Gemeinderates Horgen, die Niederlassung in Horgen zu bewilligen.

Der Gemeinderat Horgen weist in seiner Vernehmlassung zum Rekurs darauf hin, daß anfangs April 1944 mehrere Familien, welche schon bisher in der Gemeinde Horgen gewohnt haben, ohne Wohnung sein werden, und daß auch die vom Rekurrenten bezogene Wohnung in Horgen-Käpfnach für die Unterbringung einer solchen Familie benötigt werde.

Der Rekurrent wohnte vor seinem eigenmächtigen Zuzug nach Horgen in Richterswil. Da durch die guten Zugsverbindungen die Möglichkeit gegeben ist, täglich vom bisherigen Wohnort aus den Arbeitsort zu erreichen, kann nicht davon gesprochen werden, daß die Berufsausübung den Rekurrenten zwinge, in Horgen Wohnsitz zu nehmen. Der knappe Leerwoh- // [*p. 188*] nungsbestand in Horgen macht es unmöglich, den Bedarf an Wohnungen für die bisherigen Gemeindeeinwohner zu decken, und der Gemeinderat Horgen wird sehr wahrscheinlich genötigt sein, Notwohnungen zu beschaffen. Insbesondere wird für die Unterbringung einer bisher in der Gemeinde ansässigen Familie auch die eigenmächtig vom Rekurrenten bezogene Wohnung anfangs April 1944 benötigt werden.

Unter diesen Umständen erscheint der Zuzug des Rekurrenten nach Horgen in keiner Weise gerechtfertigt, weshalb der Rekurs abzuweisen ist.

Die Konsequenzen, die sich infolge dieses abweisenden Entscheides für den Rekurrenten ergeben, sind von ihm selbst durch seinen eigenmächtigen Zuzug verschuldet worden.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Alfred Hertli gegen den Entscheid des Gemeinderates Horgen vom 26. Januar 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Alfred Hertli, „im alten Bergwerk“, Horgen-Käpfnach; b) den Gemeinderat Horgen; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]